

Das Verbot der Gräberbeleuchtung.

Trotzdem Kerzenverkauf an das Publikum.

Bekanntlich wurde durch ein offizielles Verbot für dieses Jahr die Gräberbeleuchtung anlässlich des Allerseelegräberbesuches eingestellt. Die Leitung und die Funktionäre des Zentralfriedhofes haben den strengen Auftrag, die Gräberbeleuchtung nicht zuzulassen. Trotz dieses Verbotes, das streng durchgeführt werden soll, ist dennoch vor den Toren des Zentralfriedhofes eine Anzahl von Männern und Frauen aufgestellt, die dem Publikum Kerzen zum Kauf anbieten. Dabei wird dem Publikum erklärt, daß die Gräberbeleuchtung gestattet sei. Es ist dies eine große Irreführung des Publikums.

Da die Kerzen dennoch gekauft und auf den Gräbern angezündet werden, sind die Funktionäre des Zentralfriedhofes bemüht, das Publikum beim Anzünden der Kerzen auf das Verbot aufmerksam zu machen und das Löschen der Kerzen zu verlangen, oder aber, wenn die Grabinhaber nicht mehr angetroffen werden, die Kerzen selbst auszulöschen und von den Gräbern zu entfernen. Auf diese Weise kommt das Publikum zu Schaden, da es für die Kerzen unnütz Geld ausgibt.

Der Verwaltung des Zentralfriedhofes und dem Magistrat ist keinerlei Handhabe geboten, gegen diese Kerzenhändler vorzugehen und ihnen kurzerhand den Verkauf von Kerzen an das Publikum zu verbieten. Es kann daher diese Schädigung nur hintangehalten werden, wenn das Publikum neuerdings davon Kenntnis nimmt, daß die Gräberbeleuchtung auf jeden Fall verboten ist. Ein polizeiliches Verbot des Kerzenhandels kann anscheinend gleichfalls nicht erwirkt werden. Es ergeht daher an das Publikum die Warnung, Kerzen keinesfalls zu kaufen, da die Gräberbeleuchtung am Zentralfriedhof unbedingt verboten ist.